

Titel der Drucksache:

Antrag des Oberbürgermeisters zur Drucksache 0739/16 Richtlinie über die Zulassung von Werbeflächen in den Sportstätten des Erfurter Sportbetriebes, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt

Drucksache	2492/16
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	0739/16
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	24.11.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Werkausschuss Erfurter Sportbetrieb	08.12.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	14.12.2016	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

Die Anlage 1 der Drucksache 0739/16 wird wie folgt geändert werden:

1. In II, 1 Grundsätze Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Erfurter Sportvereine im Sinne dieser Richtlinie sind ausdrücklich nicht die aus dem jeweiligen Verein organisatorisch und finanziell ausgelagerten Lizenzligamannschaften, Spielbetriebsgesellschaften oder vergleichbare Wirtschaftsunternehmen."

2. Pkt. II, 4 Anschlagstellenbezogenes Pachtentgelt wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 3 der folgende Absatz 4 eingefügt:

"(4) Das Pachtentgelt nach Abs. 3 wird auf 15 v. H. der akquirierten Nettosumme (ggf. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) des jeweiligen Werbeertrages des Sportvereins begrenzt, wenn der Verein durch Vorlage des Werbevertrages mit dem kommerziellen Werbepartner die fehlende Marktgerechtigkeit der zugrunde gelegten Pachtentgelte für die betreffende Kategorie belegen kann. Satz 1 gilt nicht für Kompensationsgeschäfte und Paketlösungen. Es ist Sache des Vereins, die für die Bemessung nach Satz 1 nötige Transparenz des Bandenwerbeertrages mit dem kommerziellen Werbepartner vertraglich zu vereinbaren."

b) Abs. (4) erhält die Bezeichnung (5) und Abs. (5) erhält die Bezeichnung (6).

c) In Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 gilt nicht, sofern die Nutzung der Sportanlage durch Sportler des bezahlten Sports erfolgt und/oder von den Zuschauern Eintrittsgelder erhoben werden. In diesen Fällen ist das Recht zur mobilen Werbung bei der Entgeltbemessung des jeweiligen Nutzungsvertrages entsprechend zu berücksichtigen."

Begründung:

Mit der Drucksache 0739/16 wurde durch die Werkleitung des Erfurter Sportbetriebes (ESB) die Richtlinie über die Zulassung von Werbeflächen in den Sportstätten des Erfurter Sportbetriebes, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt (Sportstätten-Werberichtlinie) in den Werkausschuss ESB am 24.08.2016 zur Vorberatung eingebracht.

Unmittelbar vor der Behandlung im Werkausschuss wurde der Erfurter Sportbetrieb durch den Stadtsportbund Erfurt e.V. darüber in Kenntnis gesetzt, dass einzelne Sportvereine als Nutzer der Kategorie 1 der Richtlinie die darin enthaltenen Pachtentgelte – welche auf Unterlagen des vorherigen Globalwerbepartners für die Sportanlagen durch den ESB kalkuliert waren – zu hoch bemessen seien.

Im Ergebnis der Behandlung im Werkausschuss wurde die Vorlage 0739/16 zunächst vertagt, zur nächsten Sitzung des WA sollte ein Vertreter des Stadtsportbundes (SSB) hinzugeladen werden. Parallel wurden die dem SSB zugegangenen Anschreiben der betreffenden Vereine zwischen SSB und ESB inhaltlich analysiert und diskutiert. Als Resultat haben sich die Gesprächspartner darauf verständigt, eine "Besserstellungsklausel" in die Richtlinie einzufügen, wonach analog der vorherigen Pachtaufteilungsregelung des Stadtratsbeschlusses 098/2006 ein Verein gegen Vorlage des jeweiligen Werbevertrages das Pachtentgelt auf 15 v. H. des Netto-Werbeertrages beschränken kann.

Durch diese Kombination von fixen Pachtentgelten je Kategorie und dem anteiligen Werbeertrags-Pachtentgelt sind die Belange des ESB (praktische Handhabung und Möglichkeit der Festsetzung eines Pachtentgeltes) und der Vereine (angemessene Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen erzieltm Erlös und Pachtentgelt) gleichermaßen gewährleistet. Die überarbeitete Fassung wurde vorab dem Rechtsamt zur nochmaligen Prüfung übergeben, rechtliche Bedenken wurden diesseits nicht dargelegt.

Zudem erfolgte die nochmalige Diskussion (mit SSB und EHC) zu der Frage, inwieweit ggf. auch "Profi"-Vereine von den Privilegien der Richtlinie profitieren könnten bzw. hierbei eine Differenzierung möglich ist. Hierzu ist zu konstatieren, dass bei einer Dauerwerbung ein (semi)professioneller Mannschaftsteil eines Vereins nicht gesondert behandelt werden kann, sofern dieser Teil des Vereins ist und der Verein insgesamt die Gemeinnützigkeit besitzt. Lediglich klarstellend wurde daher ergänzt, dass Spielbetriebsgesellschaften keine Vereine im Sinne der Richtlinie sind. Für die mobile Werbung wurde überdies ausgeschlossen, dass die Pauschalenregelung gem. II, 4 Abs. 6 (neu) für kommerzielle/entgeltspflichtige Veranstaltungen gilt.

Im Ergebnis der Gespräche und der nochmaligen Prüfung der Richtlinie soll die Anlage 1 der

Drucksache 0739/16 geändert werden:

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Richtlinie im Überarbeitungsmodus

Anlage 2 – Richtlinie in Lesefassung

24.11.2016, gez. i.A. A. Bausewein

Datum, Unterschrift